

Öffentlicher Dienst

Fachorgan für die Arbeitnehmer in öffentlichen Betrieben und Gärtnereien

Nummer 26

Berlin, den 27. Juni 1931

2. Jahrgang

Die Entwicklung der Gemeindefinanzen

In den Mitteilungen des Deutschen Städtetages „Der Städtetag“ Nr. 6 vom 8. Juni 1931 ist die Entwicklung der Gemeindefinanzen vom Jahre 1929 bis heute skizziert. Nach diesem Bericht hat sich die Lage im Laufe des Monats Mai 1931 nicht gebessert, sondern entsprechend den früheren Schätzungen des Städtetages weiter ungünstig entwickelt. Der Fehlbetrag der Gemeinden und der Gemeindeverbände des Jahres 1929 wird rund 250 Millionen Mark betragen und das Defizit des Jahres 1930 420 Millionen Mark. Eine Deckung dieser Fehlbeträge aus den Haushaltsplänen 1931 wird allgemein nicht möglich sein. Selbst die früher regelmäßig geübte teilweise Deckung durch Einsetzung härterer Ulgungsraten für frühere Fehlbeträge ist in diesem Jahre nur noch vereinzelt möglich. Die Fehlbeträge werden sich also aus Kassendefiziten in kurzfristige Darlehnungen umwandeln und damit die Konsolidierungsaktion erschweren und verlangsamen.

Für das Jahr 1931 ist das Defizit auf mehr als 625 Millionen Mark zu schätzen. Seine Höhe deckt sich mit der Mehrbelastung durch die Wohlfahrtserwerbslosen, die die Gemeinden allein im Vergleich der Rechnungsjahre 1929/30 gegenüber 1931/32 in Höhe von 615 Millionen Mark zu tragen haben. Ohne diese Mehrbelastung für Wohlfahrtserwerbslose, wie sie allein in den beiden letzten Jahren entstanden ist, würde also im Jahre 1931/32 überhaupt kein Defizit für die Gemeinden entstehen.

In einer vergleichenden Gegenüberstellung der Jahre 1929 und 1931 ergibt sich allein an Steuereinnahmen und Werksbeiträgen ein Rückgang von 650 Millionen Mark, darunter als bedeutendster Posten der Rückgang an Einkommen- und Körperschaftsteuer in Höhe von 315 Millionen Mark (ermittelt auf Grund einer voraussichtlichen Ueberweisung an Länder und Gemeinden von 188,5 Millionen Mark). Diese Schätzung ist noch wesentlich optimistischer als die der Wirtschaftskreise, die mit einem bedeutenden stärkeren Rückgang der Reichssteuern und einem entsprechenden Rückgang der Ueberweisungen rechnen. Für die Gewerbesteuer ist ein Rückgang von 120 Millionen Mark, für die übrigen Steuern ein solcher von insgesamt 140 Millionen Mark und für die Erträge des Erwerbsvermögens von 75 Millionen Mark angenommen. Der Gesamtausfall im Verhältnis der Jahre 1929 und 1931 ist danach auf 12,5 Proz. der Gemeindefinanzen und Werksbeiträge berechnet — eine Summe, die den heutigen Rückgängen in der Wirtschaft allgemein entsprechen dürfte. Eine statistische Erhebung des Städtetages über die Entwicklung der Ausgaben der deutschen Großstädte auf Grund des Haushaltsjolls 1929, 1930 und 1931 (ohne Berlin, Köln, München, Stuttgart) läßt klar erkennen, welchen Einfluß einerseits das stetige Steigen der Ausgaben für die wirtschaftliche Fürsorge und andererseits die scharfe Ausgabenrosselung auf die Entwicklung der kommunalen Ausgaben ausüben. Setzt man den Ausgabenstand des Haushaltsjolls 1929 gleich 100, so sind nach den Vorschlägen für 1931 die gesamten kommunalen Ausgaben dieser Großstädte auf 107,2 gestiegen, dagegen die Gesamtausgaben ohne die Ausgaben für die wirtschaftliche Fürsorge — die ihrerseits auf 127,2 gestiegen sind — auf 91,2 gefallen.

Eine weitere Feststellung des Städtetages über die Entwicklung der Gesamteinnahmen der deutschen Großstädte in den Rechnungsjahren 1929, 1930 und 1931 (ohne Berlin, Köln, München, Stuttgart und Jagen) zeigt, daß der fortlaufende Rückgang der kommunalen Steuereinnahmen durch die Einführung der Notverordnungssteuern nicht aufgewogen werden konnte. Seit dem die Gesamteinnahmen des Haushaltsjolls 1929 gleich 100,

so fallen sie nach den Doranschlägen für 1931 auf 92,3; ohne die Notverordnungssteuern wären sie auf 83,8 gesunken.

Inzwischen haben eingehende Verhandlungen des Städtetages mit den beteiligten Ministern über die Lage der Gemeindefinanzen stattgefunden. Der Städtetag hat in der Brauns-Kommission ausführliche Verhandlungen über die Belastung der Gemeinden mit den Kosten der Erwerbslosenfürsorge gehabt und diese Ausführungen durch Ueberreichung von Unterlagen unterstützt. Bei diesen Vorstellungen in den Ministerien und vor der Brauns-Kommission ist in erster Linie der bekannte Vorschlag des Städtetages über Zusammenfassung der Krisenfürsorge und der Wohlfahrtserwerbslosenfürsorge in der Hand der Wohlfahrtsämter der Gemeinden zur Erörterung gestellt worden. Für den Fall aber und insoweit, als im Augenblick diese Neuorganisation noch nicht zu erreichen ist, sind andere unmittelbar durchführbare Vorschläge gemacht worden, und zwar zunächst die Streichung des Gemeindefünftels an der Krisenfürsorge, ferner eine zeitliche Ausdehnung der Krisenfürsorge und eine sehr umfassende finanzielle Hilfe der Gemeinden durch Erschließung anderer Einnahmequellen. Bei diesen Eventualvorschlägen ist ständig darauf hingewiesen worden, daß sie in einer Form durchgeführt werden müßten, die einer späteren Einrichtung der vom Städtetag vorgeschlagenen Reichsarbeitslosenfürsorge nicht im Wege steht und die Möglichkeiten der Neuordnung nicht verbaut. In allen Verhandlungen ist darauf hingewiesen worden, daß in erster Linie das Reich verpflichtet sei, organisatorische und finanzielle Maßnahmen zugunsten der Entlastung der Gemeinden zu treffen, daß es nunmehr aber auch unerlässlich sein werde, die Länder an der Hilfsaktion zu beteiligen und deren Finanzkraft nach Möglichkeit mit in die Maßnahmen zur Behebung der durch die Arbeitslosigkeit entstandenen allgemeinen Not der öffentlichen Körperschaften einheitlich einzuschalten. Es steht zu hoffen, daß neben der in erster Linie anzufordernden Hilfe des Reichs, nunmehr auch die Länder, die bisher abseits standen, sich ihrer Verpflichtung nicht länger entziehen werden. Man darf annehmen, daß die beteiligten Reichsstellen den vollen Ueberblick über die wirkliche Lage der Gemeinden gewonnen und sich von der Notwendigkeit einer Hilfe überzeugt haben.

Verlängerung des Bezirksmantelarifvertrages bei den rheinisch-westfälischen Gemeinden

Dem Arbeitgeberverband rheinisch-westfälischer Gemeinden wurde den zuständigen Organisationen der Tarifvertrag gekündigt. Am 17. Juni fanden vor dem Schlichter für den Bezirk Westfalen Verhandlungen statt, nachdem die Verhandlungen mit dem Arbeitgeberverband ergebnislos abgelaufen waren. Vor der Schlichterkammer kam es dabei zu folgender Vereinbarung:

Der Bezirksmantelarifvertrag mit sämtlichen Anlagen sowie der Bezirksvergütungsvertrag mit seinen Anlagen und die zugehörigen Protokollunterlagen sowie die Vereinbarung zwischen den Parteien vom 9. Februar 1931 werden unverändert bis zum 30. September 1931 verlängert.

Die Verlängerung des Vertrages wurde vereinbart, weil zurzeit die Auswirkung der Notverordnung vom 5. Juni 1931 noch nicht zu übersehen ist. Bis zum 30. September dürften dagegen die Ausführungsbestimmungen und die notwendigen Verlängerungen mit der Reichsregierung zum Abschluß gebracht sein, um dann erneut zu den Dingen Stellung zu nehmen.

Reichs- und Staatsarbeiter

Königsberg. Die Versammlung der Reichs- und Staatsarbeiter am 8. Juni befaßte sich mit der Notverordnung des Kabinetts Brüning und dem maßlosen Lohnabbau, den die Regierung der Arbeiterchaft im allgemeinen und den Reichs- und Staatsarbeitern im besonderen aufbürden will. Die Lebenshaltungskosten haben sich durch den Fehlschlag in der Preislenkungsaktion nicht verringert, im Gegenteil zum Teil noch erhöht. Der ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse der Arbeiterchaft und die Notwendigkeit des Absatzmarktes durchgeführte Lohnabbau hat zusammen mit der gestiegenen Steuerlasten und versicherungsmäßigen Belastung das Existenzminimum der Arbeiterchaft an die Grenze des Erträglichsten gerückt. Jeder weitere Lohnabbau, gleichviel in welcher Form, muß die arbeitende Bevölkerung der unausbleiblichen Verelendung ausliefern und die Wirtschaft durch Zerrüttung des Absatzmarktes dem Ruin zuführen. Die Versammlung bekennt ausdrücklich, daß der Gesamtverband alles getan hat, um den Abbau der Löhne und die Verschlechterung der sozialen Lage zu verhindern. Sie ist der Meinung, daß die wirtschaftlichen und politischen Organisationen der deutschen Arbeiterklasse, also die freien Gewerkschaften und die Sozialdemokratie, stärker noch als bisher werden müssen, um den Vormarsch der Reaktion zu verhindern. Die Versammlung nahm eine entsprechende Entscheidung an.

Arbeitszeit und Lohnzuschläge. Von der Reichsmarineleitung ist unter dem 9. Juni d. Js. folgende Verfügung an die Mittelbehörden ergangen, welche die Wochenarbeitszeit betrifft.

„Mar. B.-Nr. 2607 BB Vd.

Ich bin damit einverstanden, daß die längeren Arbeitszeiten in den Lazaretten, bei dem Küchener- und Küchenpersonal an Land wie an Bord und bei dem Dienst der Fahrzeugbesatzungen bis auf weiteres beibehalten werden.

Da mit dem 31. Mai 1931 die Bezahlung der 49. und 50. Stunde bei 48stündiger Wochenarbeitszeit fortgefallen ist, — vgl. RMBl. 1931 Nr. 1903 — erwarte ich, daß auch in denjenigen Betrieben, in denen bisher noch die 50stündige Arbeitswoche festgehalten wird, nunmehr die 48stündige Arbeitswoche eingeführt werden kann, ohne daß durch die etwa erforderlich werdende Vergrößerung der Arbeiterzahl Mehrkosten entstehen. Die hierfür in Betracht kommenden Dienststellen haben daher die Frage unter Berücksichtigung der veränderten Tarifbestimmungen nochmals zu prüfen und zum 1. Juli 1931 zu berichten, was sie veranlaßt haben.“

Soweit die Belegschaften der Betriebe dabei in Betracht kommen, für die jetzt die 48stündige Arbeitswoche zur Einführung gelangt, muß seitens der Betriebsvertretungen darauf geachtet werden, daß entsprechend der Einsparung der Lohnmittel Neueinstellungen von Arbeitskräften zu erfolgen haben. Es zeigt sich bei dieser Gelegenheit ganz deutlich, daß die Marineleitung bisher nur um deswillen die 48stündige Arbeitswoche nicht eingeführt hat, weil sonst nach den früheren Bestimmungen des LAR für diese Beschäftigten der Grundlohn für 50 Stunden bezahlt werden müßte. Das Letztere hatten wir bei den zurückliegenden Verhandlungen schon immer behauptet, und unsere Auffassung ist jetzt auch hiermit bestätigt worden.

Ferner ist unter dem 6. Juni eine weitere Verfügung der Marineleitung ergangen, mit folgendem Wortlaut:

„Mar. B. Nr. 2398 BB Vd.

Gemäß Ausführungsanweisung 5 zu § 11 LAR. — vgl. A.-Bel.-Bl. Nr. 10 vom 27. Mai 1931 Nr. 191 — verlieren alle bisher gemäß § 11 Abs. 1 LAR. bewilligten Lohnzuschläge mit dem 31. Mai ihre Gültigkeit. Bei etwaigen Anträgen auf Neubewilligung von Lohnzuschlägen sind die einzelnen Arbeiter namentlich anzuführen. Dabei ist für jeden einzelnen Arbeiter anzugeben, welchen Stundenlohn — getrennt nach Grundlohn, Dienstalterzulage, Ortslohnzulage, persönliche Zulage nach Ausf.-Anweisung 4 — diese Arbeiter nach den neuen Lohnbestimmungen beziehen, welche Lohnzuschläge in Pfennigbeträgen beantragt und aus welchen Gründen die Zuschläge für erforderlich gehalten werden.

Die Notwendigkeit ist eingehend zu begründen, da die Zuschläge nur in ganz dringlichen Fällen — besondere Eigenart der Arbeit oder zwingende dienstliche Gründe, § 11 Abs. 1 — bewilligt werden können. Soweit eine Betriebsvertretung vorhanden ist, haben sich die Dienststellen vor Stellung der Anträge gemäß § 11 Abs. 1 LAR. mit ihr ins Benehmen zu setzen und über deren Stellungnahme bei Vorlage der Anträge zu berichten.“

Wir beziehen uns bei unserer Stellungnahme zu dieser Verfügung auf unsere Veröffentlichung im „Öffentlichen Dienst“ Nr. 24, in der wir zum Ausdruck brachten, daß ein Wegfall der bisherigen Lohnzuschläge auch nach den neuen Ausführungsanweisungen im Reichsbesolungsblatt Nr. 10 nicht in Frage kommen soll. Es wird deshalb Aufgabe der Betriebsvertretungen in den Marinebetrieben sein, dafür einzutreten, daß überall die Lohnzuschläge in Pfennigbeträgen neu geregelt werden, ohne daß dabei Schädigungen für diejenigen Lohnempfänger eintreten, welche bisher die Lohnzuschläge erhalten haben.

Aus unserer Bewegung

Königsberg i. Pr. Ergebnis der Betriebsräte- wahlen. Im Stadtkreis Königsberg kommen für unseren Verband etwa 70 Betriebe in Frage, von denen bisher 62 Betriebsräte gewählt worden. In den 62 Betrieben sind 312 Arbeiter gewählt worden. Davon entfallen auf den Gesamtverband 257, auf andere freie Gewerkschaften 21, auf die Christen 15, auf die RGO. 7 und auf die Unorganisierten 12. Die Arbeiterratsvorsitzenden werden in allen Betrieben, die Betriebsratsvorsitzenden in 42 Betrieben vom Gesamt-Verband gestellt, außerdem noch 4 Betriebsobmänner. Die Angaben beschränken sich auf die Arbeiter, denn für die Angestellten sind andere Gewerkschaften zuständig. Doch in den Betrieben des Gesundheitswesens sind auch die Angestellten bei uns organisiert und behaupten wir dort vollkommen das Feld. Bei den Antritten der RGO. zu den diesjährigen Betriebsrätewahlen ist deren „Erfolg“ ein geradezu klägliches zu nennen. Mit Ausnahme der Straßenbahn und der Königsberger Fuhrerschaft wagten sie nicht einmal eigene Listen einzureichen. Das ist auf die vorbildliche Tätigkeit unserer gut geschulten freigewerkschaftlichen Betriebsräte zurückzuführen. Zahlreiche Kommunisten sehen ein, daß mit RGO.-Betriebsräten kein Staat zu machen ist. Für die Christen dürfte das Wahlergebnis ebenfalls kein Anlaß zu besonderer Freude sein. Sie hatten erwartet, im Zusammengehen mit den Nationalsozialisten den freien Gewerkschaften Abbruch zu tun.

Wiesbaden. Die Versammlung der städtischen Arbeiter und Angestellten in unserem Gesamt-Verband am 11. Juni gestaltete sich zu einer machtvollen Protestkundgebung gegen die vom Magistrat und Regierung geplanten Verschlechterungen der Lohn- und Tarifverhältnisse. Heute wird niemand mehr Herr Brüning glauben, daß mit dem Abbau der Löhne eine Preislenkung eintritt. Wie will der Regierungskommissar, Herr Capolski, die geforderte volle Anrechnung des Invaliden-zuschusses bei Pensionierung begründen? Zahlen nicht wir Arbeiter unsere Beiträge zur Invalidenversicherung und auf unseren Anteil zum Ruhegeld? Um uns zu entrichten, braucht man gewiß keinen Regierungskommissar nach Wiesbaden zu entsenden. Schon Anfang vorigen Jahres unterbreitete unser Gesamtbetriebsrat dem Magistrat und den Parteien Vorschläge zur Vereinfachung der Verwaltung und Aufbesserung der schlechten Finanzverhältnisse. Bei einer stufenweisen Steigerung eines Gehaltsabzuges von 5 bis zu 35 Proz. wäre bei 454 Gehaltsempfängern und einer Gesamtgehaltssumme von 3 555 000 Mk. in einem Jahr eine Ersparnis von 425,683 Mk. zu erzielen gewesen. Eine angemessene Entschädigung hat folgenden Wortlaut:

„Die am 11. Juni 1931 stattgefundene stark besuchte Versammlung der im Gesamt-Verband organisierten städtischen Arbeiter, Angestellten und Beamten protestiert aufs Schärfste gegen den vom Staatskommissar betriebenen und vom Magistrat beschlossenen Gehalts- und Lohnabbau. Der Magistrat verkennet die Tatsachen, wenn er glaubt, die Sanierung der städtischen Finanzen nur auf Kosten der gering bezahlten städtischen Arbeitnehmer vornehmen zu können, während er an einen Abbau der Bezüge der höheren Beamten nicht herangeht.“

Einem allgemeinen Abbau der Arbeitszeit auf 44 Stunden höchstens für alle städtischen Arbeitnehmer kann die Versammlung nur dann zustimmen, wenn der Magistrat die Gewähr gibt, daß für die anfallende Zeit Arbeitslose eingestellt werden, um den Arbeitsmarkt zu entlasten.

Eine Anrechnung der vollen Rente aus der Sozialversicherung auf das Ruhegeld darf nicht vorgenommen werden, da für solche Maßnahmen die gesetzliche Grundlage fehlt. Einer Heranziehung der Tarifangehörigen zu den Ruhegeldbeiträgen könnte erst dann zugestimmt werden, wenn gleiche Recht für alle städtischen Arbeitnehmer geschaffen wird.

Die Versammlung warnt den Magistrat, die Gerechtigkeit der städtischen Arbeitnehmer, die durch die Krüningische Notverordnung schon den Zielpunkt erreicht hat, durch weitere Sondermaßnahmen noch zu steigern, sondern erwartet eine baldige Wiederherstellung der Verhältnisse.“

In den Ausführungen aller Redner kam zum Ausdruck, daß mit den Zumutungen des Magistrats die Grenze des Tragbaren erreicht sei, darüber hinaus gebe es nur noch den Kampf.

RUNDSCHAU

Erleichterung der Wohlfahrtslasten der preussischen Gemeinden. Der preussische Minister des Innern hat zugleich für die Minister für Volkswohlfahrt und der Finanzen dem Staatsrat den Entwurf einer Verordnung zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden und Gemeindeverbände, deren Ertrag dem Staatsministerium vorzuschlagen beabsichtigt ist, zugleich lassen. Nach dieser Verordnung werden den preussischen Stadt- und Landkreisen namhafte Beträge in der Gesamthöhe von rund 100 Millionen Mark aus Reichs- und Staatsmitteln zur Verfügung gestellt, zu denen die weitere Entlastung tritt, die sich infolge der Gehaltsanhebungen an Ausgaben für den Personenbedarf ergibt. Der Staatsrat hat dieser Verordnung zugestimmt.

LANDSTRASSENWARTER

Zweite Reichskonferenz der Landstraßenwärter im Gesamt-Verband

Auf Beschluß des Verbandsvorstandes und der Reichsabteilung A. Gemeindebetriebe und -verwaltungen, wird die 2. Reichskonferenz der Landstraßenwärter für Freitag, den 18., und Sonnabend, den 19. September 1931, nach Dresden einberufen. Die Beratungen finden im Volkshaus, Schützenplatz, statt.

Als vorläufige Tagesordnung ist festgesetzt:

1. Eröffnung, Begrüßung und Geschäftliches.
2. Die deutschen Landstraßen:
 - a) Geschichtliches, b) Umfang, c) Organisation, d) Finanzierung und Wirtschaftlichkeit, e) Ausblick. (Referent: Oberbürgermeister a. D. Dr. He y m a n n, Berlin, Beigeordneter des Deutschen Landkreistages.)
3. Die Baustoffe und Maschinen im Landstraßenbau und in der Landstraßenunterhaltung. (Referent: Landeskaufmann K l u g e, Berlin, Leiter der Landstraßenverwaltung der Provinz Brandenburg.)
4. Die Landstraßenwärter im Gesamtverband. (Referent: Kollege P o l e n s k e, Berlin.)
5. Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der deutschen Landstraßenwärter. (Referent: Kollege R e u t e r, Berlin.)
6. Anträge und Schlußansprache.

Die Konferenz beginnt am 18. September vormittags 9 Uhr. Die Wahlkreiseinteilung, das Wahlreglement und die Bestimmungen über die Durchführung der Delegiertenwahlen werden im nachfolgenden bekannt gegeben.

Die Bestimmungen über die Delegiertenwahlen, die Wahlkreiseinteilung und das Wahlreglement besagen folgendes:

Auf Grund des § 40 der Verbandsatzung hat der Verbandsvorstand beschlossen, daß auf 400 Mitglieder ein Delegierter entfällt. Restziffern von über 200 Mitgliedern erhalten gleichfalls einen Delegierten.

Nach § 43 der Satzung sind die Bezirke des Verbandes zugleich Wahlbezirke.

Wahlleiter ist der im Bezirk für die Reichsfachgruppe Kammereibetriebe zuständige sachbearbeitende Bezirksleiter. Er hat die näheren Bestimmungen auf Grund der ihm persönlich gegebenen Richtlinien für seinen Bezirk aufzustellen.

Die Anzahl der zu wählenden Delegierten und Ersatzdelegierten ergibt sich aus der nachstehenden Aufstellung, welcher die Ergebnisse der Organisationsstatistik (Stand vom 1. Januar 1931) zugrunde liegen:

| Wahlbezirk | Bezirk | Anzahl der | |
|------------|---------------------------|-------------|-------------------|
| | | Delegierten | Ersatzdelegierten |
| 1 | Berlin | 2 | 2 |
| 2 | Hamburg | — | — |
| 3 | Oldpreußen | 4 | 4 |
| 4 | Schlesien | 5 | 5 |
| 5 | Brandenburg-Grenzmark | 3 | 3 |
| 6 | Pommern | 2 | 2 |
| 7 | Nordwest | 1 | 1 |
| 8 | Bremen | 1 | 1 |
| 9 | Hannover | 5 | 5 |
| 10 | Weisfalen | 1 | 1 |
| 11 | Rheinland | 1 | 1 |
| 12 | Hessen | 2 | 2 |
| 13 | Baden-Rheinpfalz-Saarland | 1 | 1 |
| 14 | Württemberg | — | — |
| 15 | Südbayern | 2 | 2 |
| 16 | Nordbayern | 1 | 1 |
| 17 | Thüringen | 1 | 1 |
| 18 | Sachsen | 2 | 2 |
| 19 | Mitteldeutschland | 6 | 6 |

Wenn im Wahlbezirk eine Verständigung über die Verteilung und Aufstellung der Delegierten ohne Urwahl möglich ist, so soll entsprechend verfahren werden. Die Aufstellung der Delegierten hat im Einvernehmen mit der Bezirksleitung zu erfolgen. Die Namen der vorgeschlagenen Kollegen müssen durch den Wahlleiter bis spätestens 18. Juli in Händen der Reichsfachgruppenleitung Kammereibetriebe sein. Wo Urwahlen notwendig sind, finden diese am 1. und 2. August 1931 statt.

Wahlreglement.

Die Wahlen werden nach der auf Grund obiger Anweisung von den Wahlleitern getroffenen Einteilung vollzogen. Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Verbandmitglied, welches Landstraßenwärter ist und seine Verbandspflichten erfüllt hat, d. h. am Wahltag nicht länger als höchstens 6 Wochen mit seinen Beiträgen im Rückstand ist. Wählen kann ein Mitglied nur in dem Wahlbezirk, dem es zugewiesen ist. Findet eine Urwahl statt, so ist Sorge dafür zu tragen, daß genügend Wahllokale vorhanden sind. Die Wahlzeit muß so gelegt werden, daß es den Mitgliedern möglich ist, ihr Wahlrecht auszuüben.

Die Urwahl ist geheim und unmittelbar. Jedes Mitglied muß zur Abgabe seiner Stimme persönlich erscheinen. Vertretung ist unzulässig. Der Stimmzettel ist zusammengefasst, die Namen der Gewählten nach innen, einem Mitgliede der Wahlkommission zu übergeben, das den Stimmzettel ungeöffnet in die Wahlurne zu stecken hat. Auf dem Stimmzettel dürfen nur so viel Namen stehen bleiben, wie Delegierte zu wählen sind. Ungültig sind alle Stimmzettel,

1. die mehr Namen enthalten, als Kandidaten zu wählen sind,
2. auf denen die Namen der Kandidaten unleserlich geschrieben oder sonst nicht zu erkennen sind,
3. die den Namen des abstimmanden Mitgliedes enthalten,
4. die einen anderen Zusatz zum Namen des Kandidaten tragen als dessen Wohnort und die Betriebszugehörigkeit.

Als Wahllegitimation dient das Mitgliedsbuch oder die Mitgliedskarte. Sie ist von der Wahlkommission zu prüfen und von derselben auf ihr durch Abstempelung oder sonstigen Vermerk die Teilnahme an dem Wahl zu bescheinigen.

Zur Leitung der Wahl ist für jedes Wahllokal eine Wahlkommission von drei Mitgliedern zu bestellen, die für den ordnungsmäßigen Verlauf der Wahl und die Aufstellung eines Wahlprotokolls zu sorgen hat.

Jeder Wahlkommission ist ein Exemplar dieser Bestimmungen auszusenden.

Die Auszählung der Stimmzettel muß sofort nach Schluß des Wahles durch die Wahlkommission erfolgen. Protokolle und Stimmzettel sind durch die Ortsverwaltung an den Wahlleiter umgehend abzugeben.

Als gewählt gelten diejenigen Kandidaten, die in ihrem Wahlkreise die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt haben. Die an Stimmenzahl nachfolgenden Kollegen sind Ersatzmänner in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Als gewählt gelten auch diejenigen, die ohne Stattfinden einer Urwahl durch Verständigung innerhalb des Bezirks dem Wahlleiter als einzige Kandidaten bezeichnet werden.

Das Wahlergebnis ist von dem Wahlleiter unter Beifügung der Stimmzettel und des Protokolls spätestens bis zum Sonnabend, dem 8. August, an die Reichsfachgruppe Kammereibetriebe einzureichen.

Wahlresultate, die nach diesem Termin bei der Reichsfachgruppe eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Reichsleitung A.

Die Reichsfachgruppenleitung Kammereibetriebe.

Nienburg-Land. Der Kreis Nienburg hat wie die meisten Kreise in diesem Jahre einen ziemlich beträchtlichen Fehlbetrag im Etat. Eine Steuererhebung wird den Kreisen auf Grund der Notverordnung verweigert. Die Wohlfahrtslasten steigen aber rapide. Nun verlangt der Kreisaußschuß von der Regierung einen Zuschuß. Die Regierung hat ihn abgelehnt und darauf hat der Kreisaußschuß durch Beschluß sämtliche Landstraßenwärter und Hilfswärter gekündigt. Der Landrat erklärt, daß die vorhandenen Mittel von den Wohlfahrtslasten aufgebraucht werden. Der Weg, den der Kreisaußschuß Nienburg beschritten hat, kann nicht gebilligt werden. Also: um andere Wohlfahrtsunterstützungen durchzuführen, vermehrt man die Zahl der Arbeitslosen, die späterhin ebenfalls die Wohlfahrtslasten ansteigen lassen. Zu verurteilen ist auf jeden Fall, daß man einem kleinen Teil von Arbeitern die Lasten auferlegt. Der Schaden, den der Kreis durch Verfall der Landstraßen erleidet, läßt sich überhaupt nicht errechnen. Die Gelder können dann später nicht aufgebracht werden, um die verfallenen Landstraßen wieder in Ordnung zu bringen. Der Kreis hat also durch die Entlassung der Wärter keine Vorteile, sondern nur Nachteile. Das allein ist Veranlassung genug, die Kündigung wieder zurückzunehmen.

GÄRTNEREI • PARK • FRIEDHOF

Unsere Kundgebung in Berlin

Wie in Nr. 22 schon angezeigt, veranstaltet unsere Fachgruppe Berlin am Sonntag, dem 19. Juli, eine gemeinsame Besichtigung der „Deutschen Bauausstellung“, der eine internationale Ausstellung für Städtebau und Wohnungswesen, aber auch eine Schau der ländlichen und gärtnerischen Siedlung mit Gemächshaus- und Frühbeettypen, Schmuckanlagen, eine Grabmal-Ausstellung u. a. angegliedert ist.

Diese Veranstaltung wird ein Treffen vieler Gärtnerkollegen aus dem ganzen Reich sein und wird mit einer Kundgebung eingeleitet, die am Sonnabend, dem 18. Juli, 19 Uhr, im großen Saale des Gewerkschaftshauses, Engelufer 24/25, stattfindet. Als Redner sind gewonnen Herr Gartenbaudirektor Allinger zum Vortrag: „Die Deutsche Bauausstellung 1931 und ihre Beziehungen zur deutschen Gärtnerei“, und Herr Stadtverordneter Reinhold zum Vortrag: „Die Auswirkung der Wirtschaftskrise auf das öffentliche Gartenwesen.“

Einem besonderen Wunsche der Ortsverwaltung Berlin nachkommend, richten wir auch an dieser Stelle an diejenigen Kollegen, die in der Lage sind, auswärtige Kollegen für zwei Nächte zu beherbergen, die Bitte, ihre Adresse der Ortsverwaltung (Johannisstraße 14/15) mitzuteilen. Im übrigen wird — eigentlich selbstverständlich — lückenlose Beteiligung der Berliner Kollegen erwartet. Auch Gäste sind uns willkommen.

Arbeitnehmerfeindliche Gärtnerkrankenkasse

Die Konferenz unserer Reichsfachgruppe, die in Kodel am 13. und 14. März d. J. tagte, hatte einige Veranlassung, sich mit der Gärtnerkrankenkasse zu befassen und diese in einer Entschiedenheit so zu kennzeichnen: „Die Mitgliedschaft in der Gärtnerkrankenkasse ist nicht im Interesse der Kollegen. Die Leitung der Krankenkasse liegt von jeher in Händen von Leuten, die der Arbeiterbewegung feindsich gegenüberstehen. Die Kasse hat sich mehr zu einer Versicherungskasse für die Unternehmer entwickelt.“ Wie zutreffend diese Kennzeichnung erfolgte, dafür zeugt folgender Vorgang: Unser Mitglied H. N. in Berlin-Charlottenburg war als Lehrling in die Gärtnerkrankenkasse hineingeraten. Acht Wochen nach Beendigung seiner Lehrzeit, Ende November 1930, teilte er auch schon das Schicksal der meisten Kollegen, war er arbeitslos. Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über Arbeitslosenvermittlung und Arbeitslosenversicherung (§ 121) wurde er jetzt vom Arbeitsamt bei der Ortskrankenkasse als Mitglied angemeldet. In der Meinung jedoch, noch Mitglied der Gärtnerkrankenkasse zu sein, forderte er, als er krank wurde, von dieser einen Behandlungsschein. Doch wurde ihm der verweigert mit der Begründung, daß unser Kollege infolge seiner Arbeitslosigkeit und des dadurch bedingten Beitragsrückstandes nicht mehr Mitglied der Kasse sei. Die Zweiggeschäftsstelle Berlin der Gärtnerkrankenkasse hat damit also selbst von dem Rechte, das § 123 des Ges. f. A. u. A. den Erkrankten gibt, sich ihre Mitglieder bei Arbeitslosigkeit zu erhalten, keinen Gebrauch gemacht, sondern sich damit abgefunden, daß Kollege N. Mitglied der Ortskrankenkasse geworden war.

Aber dieser war kaum 4 Wochen lang wieder in Arbeit — nach 23wöchiger Arbeitslosigkeit — da wurde er mit einer Forderung auf Beitragszahlung an die Gärtnerkrankenkasse und zur Arbeitslosenversicherung für 8 zurückliegende Monate im Gesamtbetrag von 152 Mk. beglückt. Natürlich hat es unsere Organisation übernommen, der Gärtnerkrankenkasse den Standpunkt gehörig klarzumachen, was zu einem Teil auch hiermit geschieht.

Wie unsozial und damit gegen die Arbeitnehmer eingestellt die Gärtnerkrankenkasse ist, dafür noch ein anderes Beispiel. Dem Kollegen W., Berlin-Lichtenberg, wurden Kopflinienärztlich verordnet. Als er das Rezept der Geschäftsstelle vorlegte, verwies diese ihn aber an einen Vertrauensarzt, der, offenbar im Sinne seines Vertrages mit der Gärtnerkrankenkasse, den Antrag unseres Kollegen ablehnte, ohne überhaupt den Patienten gesehen zu haben. Auf Beschwerde des Kollegen wurde ihm die Antwort, es wäre Sache des behandelnden Arztes gewesen, gegen den Entschluß des begutachtenden Arztes Einspruch zu erheben. Leider trifft es zu, daß Abmachungen mit der Ärzteorganisation ein solches Verfahren vorsehen. Aber der Kern der Sache ist doch der, daß in der GK

der Vertrag mit den Ärzten benutzt wird, um selbst die bescheidensten Ansprüche auf Heilbehandlung abzuwehren (es handelt sich in diesem Falle um 9 Mk.). Solche Maßnahmen erlaubt sie sich natürlich nur Mitgliedern gegenüber, die Arbeitnehmer sind. Den von ihr mit Zuckerbrot umworbenen Unternehmern kommt sie ganz gewiß nicht mit solchen Zumutungen. Welcher Kollege wird da noch so töricht oder gutmütig sein, dieser Unternehmerkasse Beiträge zu leisten?

Deutsche Gärtner im Auslande

Aus einem Briefe des Kollegen Klobuznik (Frankreich): Anstatt daß die Leute hier bei den möglichen Arbeits- und Lohnbedingungen aufwachen und handeln würden, schimpfen sie nur auf die „ganze Politik“. Doch finde ich, daß der Arbeiter hier sehr bequem ist und um keinen Preis aus seinem Dasein gestört werden mag. Denn hier ist größtenteils ein Arbeitstempo, das man sich fragt: „Zählt der Besitzer so wenig, weil die Leute nichts tun oder arbeiten die Leute nicht, weil der Alte nichts zählt.“ Fragst du die Arbeiter, so sagen sie dir: „Wenig Lohn, wenig Arbeit!“ Ich unterhielt mich einmal mit einem Arbeiter über den Achtstundentag. Der erklärte mir: „Zehn Stunden Arbeitszeit sind besser. Denn bei acht Stunden ist immer Überwachung, die drei Chefs lösen sich dann in der Kontrolle ab, und dann muß man immerzu arbeiten und kann sich nie ausruhen.“ — Im allgemeinen ist der hiesige einfache Arbeiter sehr genügend. Das sieht man schon am Essen. Zum ersten Frühstück: Einen Napf Kaffee und ein großes Stück trockenes Brot. Zweites Frühstück: Ein großes Stück trockenes Brot und ein ganz kleines Stück Käse oder Schokolade. Mittag und Abend speist man hier, nach meiner Ansicht, wohl besser wie bei uns, denn jede Mahlzeit besteht aus vier bis sechs Gängen. Der Lohn der Gärtner ist hier, in der Orleanser Gegend, der niedrigste. Paris und Cote d'Azur, lies Riviera, zahlt bedeutend besser. Es ist auch Gelegenheit geboten, Überstunden zu leisten, die mit 1/3 Aufschlag vergütet werden.

AUSLAND

Internationale Tagung der Gartenbauern. Die „Federation Horticole Professionnelle Internationale“ (Internationale Erwerbsgärtner-Vereinigung), die ihren Sitz in Paris hat, tagte in diesem Jahre (am 8. Juni) in Berlin. Vertreten waren durch insgesamt 70 Delegierte neben Deutschland die Schweiz, England, Holland, Frankreich, Belgien, Polen, Italien und Tschechoslowakei, während die auch angeschlossenen Länder Luxemburg und Kanada keine Vertreter gesandt hatten. Die deutsche Vertretung war auch nur recht schwach, auch auf die Presse hatte man keinen Wert gelegt. Man tagte gewissermaßen unter Ausschluss der Öffentlichkeit, offenbar in dem Selbstbewußtsein eigener Bedeutungslosigkeit. Man verhandelte in französischer Sprache über Pflanzen-Neuheiten, die Lage des internationalen Gartenbaus, Gefahren der Überproduktion und des „Dumping“, Eisenbahn-Güterverkehr, Pflanzenschutz-Bestimmungen, Zollfragen (recht hartnäckig), Gartenbau-Anstellungen, Junggärtner-Austausch und die Einführung einer internationalen Gartenbau-Statistik, bis ein Belgier unter allgemeiner Heiterkeit erklärte, sein Magen erhebe Protest gegen „Dumping“, es sei höchste Zeit zum Mittagessen! Man wolle die Unterhaltung im nächsten Jahre in Italien fortsetzen. Vom 10. bis 18. Juni war noch ein internationaler Kongress in Deutschland, und zwar in Münster, versammelt, der auch für Gärtner von Interesse hätte sein können, nämlich die Tagung der Gesellschaft für Pflanzenzucht. Man hat aber nicht bemerken können, daß von seiten der deutschen Gartenbauern ihr eine sonderliche Beachtung zuteil geworden war.

Aus den Ortsfachgruppen

Berlin. Der Arbeitsnachweis für Gärtner wird verleert. Auf die vielen und durchaus berechtigten Klagen über die Zustände in den bisherigen Räumen des Gärtneradams in der Gormannstraße hat die Verwaltung nunmehr besser gewilligt. Räume zur Verfügung gestellt, in denen der Facharbeiter auch gewissermaßen ein „eigenes Heim“ haben wird. Ab 24. Juni befindet sich der Arbeitsnachweis für Gärtner und Gärtnereigehilfen an der Chausseestraße 42, 1. Oberkante, 1. Stock, unmittelbar am U-Bahnhof Schwarzkopffstraße.

Verlagsanstalt „Courier“ GmbH, des Gesamt-Verbandes, Berlin S 516, Mühlendamm 10.
 Verantwortlicher Redakteur Emil Dittmer, Berlin S 536, Schleiergasse 42.